

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Umgliederung des Wohngebietes Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis Nr. 282 in Brandenburg in den Wahlkreis Nr. 288 in Sachsen-Anhalt.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Einzelfallregelung zur Anpassung der Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 an die geänderte Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt auch nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode durch eine Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, bezogen auf die Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 100 01 — Wa 25/94

Bonn, den 14. Januar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossenen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird wie folgt geändert:

In der Beschreibung des Gebietes der Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 werden jeweils die Wörter „nach dem Stand vom 16. November 1993“ angefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. November 1993 in Kraft.

Begründung

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben am 24. August 1993 auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes einen Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zur Umgliederung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost von Brandenburg nach Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist durch Landesgesetze ratifiziert worden und am 16. November 1993, dem Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, in Kraft getreten.

Diese Änderung der Landesgrenze wird keine automatische Anpassung der betroffenen Bundestagswahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 zur Folge haben, da nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz die Änderung von Landesgrenzen nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode sich erst auf die Wahlkreiseinteilung der nächsten Wahlperiode auswirkt.

Dies bedeutet, daß dieses Gebiet auch nach der Umgliederung weiterhin zum Wahlkreis Nr. 282 in Brandenburg gehört und die Wahlberechtigten bei der nächsten Bundestagswahl 1994 gebietsfremde Landeslisten wählen müßten. Hinzu käme, daß von den Parteigliederungen auf Landesebene landesgrenzenüberschreitende Organisationsänderungen für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet vorgenommen werden müßten.

Durch eine gesetzliche Einzelfallregelung durch die Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage

zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes soll von dem Grundsatz des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz im Einzelfall für die Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 abgewichen werden.

Die Wohnsiedlung Holzdorf-Ost wurde von Anfang an der Gemeinde Holzdorf des Landes Sachsen-Anhalt zugehörig betrachtet. Die verwaltungsmäßige Betreuung sowie sonstige Fragen des öffentlichen Lebens wurden immer von Sachsen-Anhalt aus geregelt. Das bedeutet, daß auch Wahlen bislang immer von Sachsen-Anhalt aus organisiert wurden und die Wahlberechtigten auch immer in Sachsen-Anhalt gewählt haben. Die Angliederung des Gebietes Holzdorf-Ost vom Wahlkreis Nr. 282 in den Wahlkreis Nr. 288 hätte demnach zur Folge, daß die wahlberechtigten Bürger nicht wie nach der derzeitigen Rechtslage des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz erstmalig eine gebietsfremde Landesliste oder einen gebietsfremden Wahlkreisbewerber für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wählen müßten.

Hinzu käme außerdem, daß die Parteien von länderüberschreitenden Organisationsänderungen für die Aufstellung der Bewerber absehen könnten.

Darüber hinausgehend entspricht der Antrag dem für die Wahlkreiscommission in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Bundeswahlgesetz normierten föderativen Grundsatz, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen zwingend einzuhalten sind.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, in Form einer Einzelfallregelung durch Änderung der Wahlkreiseinteilung in der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz die Änderung der Landesgrenzen zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt — Umgliederung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost aus dem Landkreis Herzberg/Brandenburg (Wahlkreis Nr. 282) in den Landkreis Jessen/Sachsen-Anhalt (Wahlkreis Nr. 288) — noch bei der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Berücksichtigung finden zu lassen.

Im Hinblick auf die besondere Situation der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost — die bislang immer zu der Gemeinde Holzdorf des Landes Sachsen-Anhalt zugehörig betrachtet wurde und deren verwaltungsmäßige Betreuung sowie sonstige Fragen des öffentlichen Lebens immer von Sachsen-Anhalt geregelt wurden — wird der Gesetzentwurf als angemessene Lösung des punktuellen Problems beider Länder unterstützt.

